

## Winterdienst in Nabern

Die Stadt Kirchheim unter Teck hat im Rahmen ihrer Aufgaben als Straßenbaulastträger die Verpflichtung den Winterdienst an solchen Straßen durchzuführen, die gleichzeitig verkehrswichtig und gefährlich sind. Dabei legt der Gesetzgeber und die Rechtsprechung einen sehr hohen Maßstab an, d.h. die Kriterien für die Einstufung einer gefährlichen Straße sind u.a. mangelnde Erkennbarkeit der Gefahr durch den Autofahrer, Steigungsstrecken mit mehr als 5%, besondere Beläge, Brücken usw.. Die Kriterien für die Verkehrswichtigkeit sind u.a. Strecken, die als Hauptverkehrsstraßen genutzt werden oder auf denen Buslinien liegen. Erst wenn beide Kriterien erfüllt sind, besteht die Verpflichtung der Kommune zu räumen und zu streuen. In der Praxis räumt und streut die Stadt Kirchheim unter Teck jedoch viel mehr Straßen, es gelten jedoch als Orientierung die Maßstäbe, die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung vorgegeben werden. Jedoch erfahren diese Freiwilligkeitsleistungen ihre Grenzen in den vorhandenen Maschinen- und Personalressourcen. Zur Durchführung einer regelmäßigen Schneeräumung und Streuung wird das Straßensystem der Gesamtstadt Kirchheim unter Teck in Straßen 1. Priorität und 2. Priorität eingeteilt. Dies kann dem Winterdienstplan von Nabern auch entnommen werden. Die in der Priorität 1 gekennzeichneten Straßen werden geräumt und gestreut, die in Priorität 2 in der Regel nur geräumt. Die Räumung in Priorität 2 findet allerdings erst dann statt, wenn das Räumen und Streuen in der 1. Priorität durchgeführt wurde (Hauptstraßennetz) und die Personalressourcen noch für die 2. Priorität ausreichen.

Nach der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck müssen Straßenanlieger für ein sicheres Passieren der angrenzenden Geh- und Radwege sorgen. Nur zu streuen reicht dabei nicht, das Reinigen und Schneeräumen gehört auch dazu. Auf Gehwegen und gemeinsamen Fuß- und Radwegen ist in einer solchen Breite zu räumen oder zu streuen, dass für Fußgänger ein gegenseitiges Begegnen möglich ist. **Gibt es keinen Gehweg, so gilt nach der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck eine Räum- und Streupflicht für die seitliche Fläche am Rande der Fahrbahn in einer Breite von zwei Metern.**

An Werktagen müssen die Gehwege montags bis freitags bis spätestens 7 Uhr, samstags bis spätestens 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr geräumt oder bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen oder zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

Beim Streuen ist abstumpfendes Material, z.B. Sand oder Splitt, zu verwenden. Salz, salzhaltige oder sonstige auftauend wirkende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei extremen Wetterlagen, z.B. bei überfrierendem Regen, verwendet werden. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schmelzwasser nicht zu Bäumen oder Grünflächen abfließt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an folgende Ansprechpersonen:

### **Fragen zur Satzung/Pflichten der Anlieger**

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

Christoph Lazecky

Abteilung Ordnung

Telefon: 07021 502-223

E-Mail: [ordnung@kirchheim-teck.de](mailto:ordnung@kirchheim-teck.de)

### **Fragen/Beschwerden zur Durchführung des Winterdienstes in Nabern**

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

Christian Maiwald

Abteilung Baubetrieb

Telefon: 07021 502-160

E-Mail: [baubetrieb@kirchheim-teck.de](mailto:baubetrieb@kirchheim-teck.de)